

Konzept Feuerwehr Uri 2010

Altdorf, 15. Dezember 2009

Das Konzept «Feuerwehr Uri 2010», wurde an der Sitzung vom 15. Dezember 2009 vom Regierungsrat in zustimmendem Sinn zur Kenntnis genommen und den Gemeinden zur Umsetzung empfohlen.

ZUSAMMENFASSUNG	4
1 VERANLASSUNG UND AUFTRAG	5
2 DIE URNER FEUERWEHREN HEUTE	5
2.1 Die Feuerwehren und ihr Umfeld.....	5
2.2 Die Organisation der Feuerwehren	6
2.3 Erkenntnisse und Konsequenzen.....	6
3 GRUNDLAGEN.....	6
3.1 Projektgrundlagen	6
3.1.1 Leitsätze.....	6
3.1.2 Projektziele	7
3.1.3 Projektorganisation	7
3.1.4 Projektablauf	8
3.2 Rechtsgrundlagen	8
3.2.1 Gesetz vom 1. Dezember 1996 über den Feuerschutz (FSG).....	8
3.2.2 Regelung vom 30. November 1990 der Stützpunktfeuerwehren im Kanton Uri.....	9
3.2.3 Reglement vom 12. Juli 2005 über den kantonalen Feuerlöschfonds (FFR).....	9
3.2.4 Verordnung vom 5. April 1995 über die Schadenwehr.....	9
3.2.5 Reglement vom 2. Dezember 1996 über die Entschädigung der Schadenwehr.....	9
3.3 Geltungsbereich	9
4 DIE URNER FEUERWEHREN IN DER ZUKUNFT.....	9
4.1 Richtzeiten / Leistungsprofil.....	9
4.2 Organisation und Aufgaben.....	10
4.2.1 Gemeindefeuerwehren	10
4.2.2 Nachbarfeuerwehren	11
4.2.3 Stützpunktfeuerwehren	11
4.2.4 Chemiewehrstützpunkt	13
4.2.5 Strahlenwehrstützpunkt	13
4.2.6 Betriebsfeuerwehren.....	13
4.2.7 Nachbarschaftshilfe Zusammenarbeit in der Region.....	13
4.3 Einsatz.....	15
4.3.1 Einsatz bei Grossereignissen und in ausserordentlichen Lagen.....	15
4.3.2 Einsatz auf Strassen	15
4.3.3 Einsatz auf Nationalstrassen	17
4.3.4 Einsatz auf Eisenbahnstrecken	18
4.3.5 Einsatz bei Luftseilbahnen.....	19
4.3.6 Einsatz auf Seen.....	19
4.3.7 Einsatz in militärischen Anlagen	19
4.4 Einsatz- und Alarmierungsbereitschaft.....	19
4.5 Einsatzpläne	20
4.6 Kantonale Alarmstelle.....	20
4.7 Alarmordnung und Aufgebot.....	20

		3
4.8	Einsatzleitung	21
4.9	Einsatzverbindungen	21
4.10	Einsatzdauer.....	21
4.11	Einsatzrapport	22
5	AUSBILDUNG.....	22
6	AUSRÜSTUNG	22
6.1	Grundausrüstung Gemeinde- / Betriebsfeuerwehr.....	23
6.2	Grundausrüstung (SFW Altdorf, SFW Andermatt, SFW Erstfeld)	24
6.3	Sonderausrüstung Waldbrand (SFW Altdorf)	24
6.4	Sonderausrüstung Strassenrettung (SFW Altdorf, SFW Andermatt)	24
6.5	Sonderausrüstung Strahlenwehrstützpunkt (SFW Erstfeld)	24
6.6	Sonderausrüstung Stufe Kanton	25
6.7	Sonderausrüstung Chemiewehrstützpunkt.....	25
6.8	Sonderausrüstung Atemschutz Langzeiteinsatz (Chemiewehrstützpunkt)	25
7	REGELUNG DER FINANZIERUNG	25
7.1	Beiträge aus dem Feuerlöschfonds.....	25
7.1.1	Ordentliche Beiträge / Jahrespauschale.....	25
7.1.2	Ausserordentliche Beiträge.....	26
7.1.3	Stützpunktbeiträge.....	26
7.2	Beiträge für den Chemie- und den Strahlenwehrstützpunkt.....	27
7.3	Beiträge für Sonderausrüstungen.....	27
7.4	Beiträge für die Strassenrettung.....	27
7.5	Beiträge für die Feuerwehr und die Strassenrettung auf Nationalstrassen	27
7.6	Beiträge für die Schadenwehr auf Nationalstrassen	28
7.7	Einsatzkosten	28
7.8	Wiederkehrende Erträge	28
7.9	Finanzielle Auswirkungen.....	29
7.10	Vergütung an die Feuerwehren	29
8	ANPASSUNG DER GESETZLICHEN GRUNDLAGEN.....	30
8.1	Reglement über den kantonalen Feuerlöschfonds (FFR)	30
8.2	Regelung der Stützpunkt-Feuerwehren im Kanton Uri.....	30
8.3	Reglement über die Stützpunktfeuerwehren (SFWR)	30
9	UMSETZUNGSPROZESS	30
9.1	Kritische Erfolgsfaktoren.....	30
10	ABKÜRZUNGEN	31
11	LEISTUNGSPROFIL DER FEUERWEHR UND IHRER PARTNERORGANISATIONEN	32

Zusammenfassung

Mit Beschluss vom 28. September 2004 erteilte der Regierungsrat der Sicherheitsdirektion den Auftrag, ein Gesamtkonzept zur Zukunft der Feuerwehren im Kanton Uri auszuarbeiten. Dabei sollten insbesondere die personelle und materielle Zusammenarbeit der Feuerwehren gefördert werden, um die in Zukunft notwendigen Synergien für die Ereignisbewältigung im Kanton Uri sicherstellen zu können.

Die wesentlichen Punkte des Konzeptes sind:

- Bestimmen der drei Feuerwehrstützpunkte: Altdorf, Andermatt, Erstfeld;
- Regelung des Einsatzes auf den Nationalstrassen;
- Regelungen für die Strassenrettung;
- Regelung der Nachbarschaftshilfe für die Gemeinde Seelisberg und den Urnerboden;
- Definition der Grund- und Sonderausrüstungen für die Feuerwehren;
- Optimierte Zusammenarbeit unter den Feuerwehren innerhalb der Region;
- Regelung der Finanzierung.

Gefahrenstufen	Ereignisbewältigung
normale Lage	- Mittel der Gemeinde- oder Betriebsfeuerwehr
besondere Lage (lokal)	<ul style="list-style-type: none"> - Mittel der Nachbarfeuerwehr - Mittel der Nachbarfeuerwehren in der Region - Mittel für die Strassen- und Bahnrettung - Mittel des Chemiewehrstützpunktes - Mittel des Strahlenwehrstützpunktes
besondere Lage (regional)	<ul style="list-style-type: none"> - Zusätzliche Mittel der drei Stützpunktfeuerwehren Altdorf, Andermatt, Erstfeld - Zusätzliche Mittel des Chemiewehrstützpunktes - Mittel des Kantons sowie der Nachbarkantone
ausserordentliche Lage (kantonal / interkantonal)	<ul style="list-style-type: none"> - Zusätzliche Mittel des Kantons (Zivilschutz) - Mittel der Armee

1 Veranlassung und Auftrag

Im Zusammenhang mit der Revision des Reglements über den kantonalen Feuerlöschfonds (FFR)¹ erteilte der Regierungsrat am 28. September 2004 der Sicherheitsdirektion den Auftrag, ein Gesamtkonzept zur Zukunft der Feuerwehren im Kanton Uri auszuarbeiten. Dabei sollen die Zusammenarbeit der Feuerwehren, insbesondere die gegenseitige Unterstützung im Ereignisfall, die Führungsverantwortung, die Ausbildung sowie die gemeinsame Beschaffung und Nutzung des Materials und der Lokalitäten gefördert werden. Das Konzept soll aufzeigen, wie die Finanzierung der Feuerwehren und mit welchen Massnahmen die notwendigen Kapazitäten für die Ereignisbewältigung ab 2010 sichergestellt werden können.

2 Die Urner Feuerwehren heute

2.1 Die Feuerwehren und ihr Umfeld

Die Veränderungen in der Gesellschaft und in der Wirtschaft verursachen spürbare Auswirkungen auch bei den Urner Feuerwehren. So sind in den letzten Jahren sinkende Bestände bei den Angehörigen der Feuerwehren festzustellen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die täglich zu ihren Arbeitsplätzen in die umliegenden Kantone pendeln, sind für die Feuerwehren nicht oder nur sehr beschränkt verfügbar.

Die Anforderungen an die Feuerwehren nehmen ständig zu. Die Einsatzkräfte müssen jederzeit in der Lage sein, zusätzliche Aufgaben und zunehmend schwierigere Einsätze ausführen zu können. Folglich müssen immer weniger Feuerwehrangehörige immer mehr leisten.

Das Gefahren- und Risikopotenzial im Kanton Uri dürfte sich in den nächsten Jahren nachhaltig verändern. Anzeichen für eine Häufung von Naturgefahren wie Hochwasser, Überschwemmungen, Hangrutschungen, Murgänge, Steinschlag, Felssturz, Lawinen, Sturm und dergleichen sind vorhanden.

Mit der Inbetriebnahme der Neuen Eisenbahnalpentransversalen (NEAT), des Schwerverkehrskontrollzentrums Ripshausen und den veränderten Zuständigkeiten für die Nationalstrassen, werden neue Herausforderungen durch die Feuerwehren zu meistern sein. Aber auch Einsätze bei Ereignissen in Grossbauten, Altersheimen, Einkaufszentren und Industrieanstaltungen sind denkbar und erfordern vorsorgliche Massnahmen.

Im Hinblick auf die Zuteilung neuer zusätzlicher Aufgaben muss ein Ausgleich vorgenommen werden, soll nicht die Miliztauglichkeit unserer Feuerwehren gefährdet werden.

Die heutige Gesetzgebung weist Lücken auf. So sind beispielsweise die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für die Strassenrettung nicht festgelegt. Diese gilt es zu regeln.

Ebenso sind die Erfahrungen der Feuerwehren bei der Bewältigung der Schäden des Unwetters vom August 2005 und September 2006, soweit dies möglich und sinnvoll erscheint, bei den konzeptionellen Überlegungen zu berücksichtigen.

¹ RB 30.3313

2.2 Die Organisation der Feuerwehren

Der Kanton Uri verfügt zurzeit über insgesamt:

- 24 Gemeindefeuerwehren (inkl. FW Amsteg, FW Bristen, FW Haldi, FW Urnerboden);
- 8 Betriebs- oder Werkhoffeuerwehren
(DAG, RUAG, Merck & Cie KG, SBB, SWG, IAND, Rttg D Furkatunnel, WH Flüelen);
- 1 Chemiewehrstützpunkt (Chemiewehr Uri);
- 1 Strahlenwehrstützpunkt (Strahlenwehr Erstfeld).

Die Organisationseinheiten verfügen derzeit noch über den erforderlichen Bestand sowie über die notwendigen Einsatzmittel, mit denen sie die geforderten Leistungen bezogen auf ihren Auftrag erbringen können.

2.3 Erkenntnisse und Konsequenzen

Zusammenfassend ergibt die Analyse der aktuellen Situation im Kanton Uri, dass:

- a) die personellen Bestände der Feuerwehren laufend abnehmen;
- b) die Bewältigung der Ereignisse höhere Anforderungen an die Feuerwehren stellen;
- c) mit einer Zunahme der Bedrohung durch Naturgefahren in Häufigkeit und Schadenmass zu rechnen ist;
- d) mit der Inbetriebnahme neuer technischer Werke zusätzliche Aufgaben anfallen werden; (z.B. Schwerverkehrskontrollzentrum SVZ / NEAT)
- e) eine bessere Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Feuerwehren notwendig ist;
- f) heute nicht zugeordnete Sonderaufgaben zugewiesen werden müssen (Strassenrettung);
- g) die Zusammenarbeit der Feuerwehren noch verbessert werden kann;
- h) die Erfahrungen aus der Bewältigung der Unwetterschäden 2005 und 2006 berücksichtigt werden müssen.

3 Grundlagen

3.1 Projektgrundlagen

3.1.1 Leitsätze

Folgende Leitsätze gelten für das Konzept:

- a) Die Einwohnergemeinden sind im Sinne von Artikel 23 des Gesetzes vom 1. Dezember 1996² über den Feuerschutz (FSG) grundsätzlich für ihre Gemeindefeuerwehren zuständig und verantwortlich.

² RB 30.3111

- b) Die Feuerwehren arbeiten in allen Bereichen zusammen.
- c) Sonderaufgaben werden bestimmten Stützpunktfeuerwehren oder dem Chemie- oder dem Strahlenwehrstützpunkt zugewiesen.
- d) Die Feuerwehren sorgen in ihrem Zuständigkeitsbereich jederzeit für den notwendigen Schutz und die erforderliche Sicherheit der Bevölkerung im Kanton Uri. Sie treffen auf allen Stufen die nötigen Vorbereitungen. Dazu gehören die organisatorischen Aspekte, die Ausrüstung und die Ausbildung.

3.1.2 Projektziele

Das Projekt hat zum Ziel, die bevorstehenden Herausforderungen der Feuerwehren zu analysieren und aufgrund dieser Erkenntnisse die in Zukunft benötigte Zusammenarbeit festzulegen sowie den Handlungsbedarf zu bestimmen. Mit der Optimierung von Abläufen, Prozessen und Organisationen soll der Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen durch die Feuerwehren auch in Zukunft gewährleistet werden.

Die konkreten Ziele des Konzeptes «Feuerwehr Uri 2010» sind:

- a) Zuweisung von heute nicht zugeordneten Sonderaufgaben an die Stützpunktfeuerwehren;
- b) Bessere Zuweisung von Aufgaben an die Stützpunktfeuerwehren oder an den Chemiewehrstützpunkt;
- c) Stärkung der Zusammenarbeit der Feuerwehren im Kanton Uri;
- d) Schaffung und Inkraftsetzung eines Stützpunktreglements.

3.1.3 Projektorganisation

Das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär hat eine Projektgruppe eingesetzt. Ihr gehören folgende Personen an:

- Bruno Achermann, Feuerwehrinspektor Uri (Vorsitz)
- Ignaz Zopp, Vorsteher Amt für Bevölkerungsschutz und Militär (ab 01.10.2007)
- Eduard Furger, Vorsteher Amt für Bevölkerungsschutz und Militär (bis 30.09.2007)
- Thomy Schilter, Präsident Feuerwehrverband Uri (bis 09.05.2008)
- Lorenz Zberg, Präsident Feuerwehrverband Uri
- Jost Ziegler, Kommandant FW Stützpunkt Altdorf (bis 30.12.2007)
- René Engel, Kommandant Strahlenwehrstützpunkt Erstfeld
- Stefan Furger, Kommandant FW Stützpunkt Andermatt
- Hermann Gisler, Kommandant FW Schattdorf
- Hans Gisler, Kommandant FW Bürglen (bis 30.12.2007)
- Benno Bühlmann, Kommandant Chemiewehr Uri
- Leo Waldis, Kommandant Werkhofffeuerwehr Flüelen

3.1.4 Projektablauf

Die Projektgruppe traf sich zu insgesamt zehn Sitzungen. Die wesentlichen Meilensteine und Entscheide des Projektes waren:

2006 / 2007	Erforderliche Leistungsprofile definiert / Mögliche Lösungen ermittelt
30.03.2007	Vernehmlassung Konzept FW URI 2010 bei den FW Kdt
23.04.2007	Arbeitsgruppe "Feuerwehren auf Nationalstrassen" eingesetzt.
19.03.2008	ASTRA genehmigt das Konzept "Schadenwehr Nationalstrassen Urner Unterland N2/N4"
24.06.2008	Regierungsrat genehmigt Vereinbarungen ASTRA-SID
01.10.2008	Landrat genehmigt Leistungsvereinbarungen mit dem ASTRA
09.10.2008	Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Altdorf und der Sicherheitsdirektion unterzeichnet
August 2009	Konzept FW URI 2010 vom Regierungsrat zur Vernehmlassung bei den Gemeinden freigegeben
Oktober 2009	Vernehmlassung bei den Gemeinden und verantwortlichen Stellen
November 2009	Überarbeitung und Anpassung des Konzeptes aus den Anträgen der Gemeinden und involvierten Stellen, Regelung mit drei Stützpunkten
03.12.2009	Die Arbeitsgruppe bereinigt das Konzept gemäss den Vorschlägen der Vernehmlassungsadressaten. Zusätzlich sind alle fünf Kdt oder Stellvertreter der Regionen vertreten. Das Konzept wird in der vorliegenden Form einstimmig genehmigt.
15.12. 2009	Das Konzept FW Uri 2010 wird vom Regierungsrat in zustimmendem Sinn zur Kenntnis genommen und den Gemeinden zur Umsetzung empfohlen. Er beschliesst das Reglement über die Stützpunktfeuerwehren (Stützpunktfeuerwehrreglement, SFWR; RB 30.3117).
01.01.2010	Der Regierungsrat setzt das Reglement in Kraft

3.2 Rechtsgrundlagen

3.2.1 Gesetz vom 1. Dezember 1996³ über den Feuerschutz (FSG)

Nach Artikel 23 FSG hat jede Gemeinde auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen angepasste Feuerwehr zu organisieren, auszurüsten, auszubilden und zu unterhalten.

Gestützt auf Artikel 25 FSG bezeichnet der Regierungsrat, in Absprache mit der Standortgemeinde, die Feuerwehren einzelner Gemeinden als Stützpunktfeuerwehren eines Gebietes. Er regelt den Einsatz, Organisation, Aufgaben und die Ausrüstung der Stützpunktfeuerwehren sowie die Kostenverteilung nach Rücksprache mit den Stützpunktgemeinden.

³ RB 30.3111

3.2.2 Regelung vom 30. November 1990⁴ der Stützpunktfeuerwehren im Kanton Uri

Gestützt auf die Regierungsratsbeschlüsse über die Schaffung von Feuer-/Schadenwehrstützpunkten erliess die damalige Polizeidirektion entsprechende Regelungen.

3.2.3 Reglement vom 12. Juli 2005⁵ über den kantonalen Feuerlöschfonds (FFR)

Artikel 8 FFR ermächtigt den Regierungsrat, ausserordentliche Beiträge an die Einwohnergemeinden mit Stützpunktaufgaben zu entrichten.

Für Anschaffungen gemäss Artikel 8 Buchstabe c FFR gelten Stützpunktaufgaben als vertragliche Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden. Folglich werden höhere Beiträge ausgerichtet, sofern genügend verfügbare Mittel im Fonds vorhanden sind.

3.2.4 Verordnung vom 5. April 1995⁶ über die Schadenwehr

In der Schadenwehrverordnung werden die Organisation und die Finanzierung der Öl-, Chemie- und Strahlenwehr geregelt. Die Vereinbarung zwischen dem Kanton Uri und dem Kanton Nidwalden über die Hilfeleistung und Zusammenarbeit im Bereich der Chemiewehr ist seit 2005 in Kraft. Die Verwaltungsvereinbarung über die Hilfeleistung und Zusammenarbeit im A-Bereich (Strahlenwehrkonzept Zentralschweiz) ist seit 1. Januar 2007 in Kraft.

3.2.5 Reglement vom 2. Dezember 1996⁷ über die Entschädigung der Schadenwehr

Das Schadenwehrreglement legt die Entschädigungen durch den Kanton und durch den Verursacher fest.

3.3 Geltungsbereich

Das Konzept gilt für alle Ereignisse, die einen Einsatz der Feuerwehr⁸ auf dem Gebiet des Kantons Uri erfordern. Kantonsübergreifende Einsätze oder Hilfeleistungen werden im Konzept nur soweit behandelt, als sie für die Interventionsphase von Bedeutung sind.

4 Die Urner Feuerwehren in der Zukunft

4.1 Richtzeiten / Leistungsprofil

Das mit "Feuerwehr 2015" bezeichnete Projekt der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) befasst sich unter anderem mit den Zeitverhältnissen bei einem Einsatz. Die Abwicklung der Alarmierung von der Annahme des Notrufs bis zum Eingang des Alarms bei den Feuerwehreinsatzkräften hat innerhalb einer Richtzeit von maximal 180 Sekunden zu erfolgen.

⁴ Herausgeber der Regelung ist die Sicherheitsdirektion. Folglich ist dieser Erlass nicht Teil der kantonalen Rechtssammlung.

⁵ RB 30.3313

⁶ RB 40.4325

⁷ RB 40.4328

⁸ Der Begriff „Feuerwehr“ entspricht der Terminologie des Bevölkerungsschutzes und umfasst alle Feuerwehrdienste, so die Gemeindefeuerwehren, die Betriebsfeuerwehren, die Ölwehr, die Chemiewehr und die Strahlenwehr.

Die Richtzeiten für die Alarmierung ist innerhalb eines Kalenderjahres in 95 Prozent aller Fälle einzuhalten. Für Rettungs- und Brandeinsätze sind Richtzeiten wie folgt anzustreben:

- a) Das Ersteinsatzelement der Feuerwehr trifft spätestens innerhalb folgender Richtzeiten nach Eingang der Alarmierung bei den aufgebotenen Feuerwehrereinsatzkräften an der Einsatzstelle ein:
 - bis 10 Minuten in überwiegend dicht besiedelten Gebieten,
 - bis 15 Minuten in überwiegend dünn besiedelten Gebieten.
- b) Die zusätzlich zum Ersteinsatzelement aufgebotenen Fachspezialisten treffen innerhalb folgender Richtzeiten nach deren Anforderung auf der Alarmierungsstelle an der Einsatzstelle ein:
 - bis 20 Minuten zur Unfallrettung auf Strassen,
 - bis 45 Minuten für Öl- und Chemiewehren,
 - bis 120 Minuten für Strahlenwehren.
- c) Für spezielle Einsätze, wie bei Bahnanlagen und auf Autobahnen, sind entsprechende Leistungsaufträge mit den Betreibern zu vereinbaren.
- d) Für abgelegene Gebiete gelten längere Richtzeiten.

Die Richtzeiten für die Feuerwehr, sind jeweils innerhalb eines Kalenderjahres in mindestens 80% aller Einsätze einzuhalten; Abweichungen sind nur aufgrund besonderer Einsatzbedingungen (Witterung, Strassenverhältnisse, Paralleleinsätze) zulässig.

Die personelle und materielle Ausstattung des Ersteinsatzelementes ergibt sich aus dem Einsatzauftrag. In der Regel mindestens acht AdFW mit der erforderlichen Ausrüstung.

4.2 Organisation und Aufgaben

Die heute im Kanton Uri vorhandenen 32 Feuerwehren, inklusive Chemie- und Strahlenwehr, bleiben erhalten. Die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten bleiben unverändert. Ebenso erfahren die Bestände und Mittel keine grundsätzlichen Änderungen.

Die Feuerwehren können unter sich vereinbaren, ihre Aufgaben gemeinsam zu erfüllen.

4.2.1 Gemeindefeuerwehren

Die Gemeindefeuerwehren sorgen für die Bewältigung von Ereignissen in ihrem zuständigen Gemeindegebiet.

Bei Schadenfällen auf Strassen leisten die zuständigen Gemeindefeuerwehren den Ersteinsatz. Die Polizei, der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin entscheidet über das Aufgebot von Spezialisten für die Strassenrettung der Stützpunktfeuerwehren Altdorf und Andermatt.

Reichen die vorhandenen personellen und materiellen Mittel nicht aus, fordert der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin bei den Feuerwehren der Nachbargemeinden Unterstützung an.

4.2.2 Nachbarfeuerwehren

Gestützt auf Artikel 8 des Reglements über den kantonalen Feuerlöschfonds (FFR)⁹ können die Gemeinden Verträge über die Zusammenarbeit im Feuerwehrwesen abschliessen. Ziel dieser Verträge ist es, die Zusammenarbeit unter den Feuerwehren zu optimieren und Synergien zu nutzen.

Im Schächental haben die Einwohnergemeinden Bürglen, Spiringen und Unterschächen bereits einen diesbezüglichen Vertrag miteinander abgeschlossen. Weitere Zusammenarbeitsverträge unter den Gemeinden sind in Bearbeitung.

4.2.3 Stützpunktfeuerwehren

Reichen die vorhandenen personellen und materiellen Mittel der Gemeinde- und Nachbarfeuerwehren nicht aus, fordert der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin die zugeordnete Stützpunktfeuerwehr (SFW) an.

Stützpunktfeuerwehr	Gemeinden
SFW Altdorf:	Altdorf, Attinghausen, Bauen, Bürglen, Flüelen, Sisikon Isenthal, Schattdorf, Seedorf, Spiringen, Unterschächen
SFW Erstfeld:	Erstfeld, Göschenen, Gurtellen, Silenen, Wassen
SFW Andermatt:	Andermatt, Hospental, Realp

Reichen die im Einsatzgebiet vorhandenen personellen und materiellen Mittel nicht aus, fordert der zuständige Einsatzleiter oder die zuständige Einsatzleiterin bei den anderen Stützpunktfeuerwehren oder beim Chemiewehrstützpunkt Unterstützung an. Der Mittelbedarf ergibt sich aus der Einsatzart und dem Einsatzort.

Aufgrund der geografischen Lage leistet auf Ersuchen der zuständigen Behörden die Feuerwehr Emmetten (NW) Nachbarschaftshilfe zugunsten der Einwohnergemeinde Seelisberg und die Feuerwehr Grosstal Süd (GL) Nachbarschaftshilfe zugunsten des Urnerbodens.

Nachbarfeuerwehr	Gemeinden
FW Emmetten (NW)	Seelisberg
FW Grosstal Süd (GL)	Urnerboden (Gemeinde Spiringen)

Die Sicherheitsdirektion vereinbart mit der Feuerwehr Emmetten Kantonen Nidwalden und der Feuerwehr Grosstal Süd Kanton Glarus, vertraglich die gegenseitigen Hilfeleistungen für die Gemeinde Seelisberg und den Urnerboden.

⁹ RB 30.3313

Einsatzgebiet der Stützpunkfeuerwehren

Stützpunkfeuerwehr	Zuständig für die Gemeinden
SFW Altdorf	Altdorf, Attinghausen, Bauen, Bürglen, Flüelen, Sisikon Isenthal, Schattdorf, Seedorf, Spiringen, Unterschächen (rot)
SFW Erstfeld	Erstfeld, Göschenen, Gurtellen, Silenen, Wassen (blau)
SFW Andermatt	Andermatt, Hospental, Realp (braun)



4.2.4 Chemiewehrstützpunkt

Der Chemiewehrstützpunkt ist zuständig bei Gefährdungen und Schadenfällen:

- a) mit Chemikalien und umweltgefährdenden Stoffen;
- b) mit Mineralölprodukten, sofern diese ein grösseres Ausmass annehmen oder die Feuerwehren nicht über ausreichende Mittel verfügen. Der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin meldet den Schadenfall dem Pikettoffizier des Chemiewehrstützpunktes.¹⁰
- c) in Tunnelanlagen und unterirdischen Bauwerken, sofern die Mittel der im Einsatz befindlichen Feuerwehren nicht ausreichen. Er sorgt für die Bereitschaft von genügend Atemschutzpersonal und Langzeit-Atemschutzgeräten.

Das Einsatzgebiet des Chemiewehrstützpunktes umfasst das ganze Kantonsgebiet.

Die bisherigen Ölwehrstützpunkte, der regionale Chemiewehrstützpunkt und der Seestützpunkt sind nicht mehr erforderlich.

4.2.5 Strahlenwehrstützpunkt

Die Stützpunktfeuerwehr Erstfeld (Strahlenwehrstützpunkt) ist zuständig bei Gefährdungen und Schadenfällen mit radioaktiven Stoffen.

Das Einsatzgebiet des Strahlenwehrstützpunktes umfasst das ganze Kantonsgebiet.

4.2.6 Betriebsfeuerwehren

Die Betriebsfeuerwehren sind im Ereignisfall zuständig für Einsätze in ihren Betrieben.

Der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin kann zur Unterstützung den Chemiewehrstützpunkt aufbieten, sofern die Mittel nicht ausreichen oder Sonderausrüstungen erforderlich sind.

Ist zusätzliche Unterstützung notwendig, fordern sie bei der Gemeinde- oder Nachbarfeuerwehr weitere Mittel an.

Die Betriebsleitungen vereinbaren mit den Einwohnergemeinden vertraglich die gegenseitige Hilfeleistung und Zusammenarbeit im Ereignisfall.

4.2.7 Nachbarschaftshilfe Zusammenarbeit in der Region

Gestützt auf Artikel 8 des Reglements über den kantonalen Feuerlöschfonds (FFR)¹¹ können die Gemeinden Verträge über die Zusammenarbeit im Feuerwehrwesen abschliessen. Sie arbeiten in der Ausbildung und im Einsatz mit den Nachbarfeuerwehren eng zusammen.

Auch ohne Verträge ist die Feuerwehr im Bedarfsfall verpflichtet, ausserhalb des Einsatzgebietes Hilfe zu leisten.

¹⁰ Ziffer 6.6.2 Weisung für die Alarmierung und den ersten Einsatz bei Notstandsereignissen, Unfällen usw. (KAFUR Weisung Ersteinsatz vom 27.02.2007).

¹¹ RB 30.3313

Bei kleinen Ereignissen sollen zuerst die Mittel in der eigenen Region aufgeboten werden. Die Nachbarfeuerwehren leisten auf Verlangen unverzüglich personelle und materielle Hilfeleistung im Ereignisfall, zugunsten der Nachbarfeuerwehren.

Dazu werden Regionen folgende Regionen vorgeschlagen.

Region	Gemeinden
AXEN	Altdorf, Flüelen, Sisikon
SCHÄCHENTAL	Bürglen, Schattdorf, Spiringen, Unterschächen
GITSCHEN	Attinghausen, Bauen, Isenthal, Seedorf
OBERLAND	Erstfeld, Göschenen, Gurtellen, Silenen, Wassen
URSERN	Andermatt, Hospental, Realp



4.3 Einsatz

4.3.1 Einsatz bei Grossereignissen und in ausserordentlichen Lagen

Sofern bei Grossereignissen und in ausserordentlichen Lagen¹² die Mittel der Gemeindefeuerwehr nicht ausreichen:

- a) leisten die Gemeindefeuerwehren der Nachbargemeinden Unterstützung in der betroffenen Gemeinde;
- b) leistet die zugewiesene Stützpunktfeuerwehr prioritär Unterstützung in der zugewiesenen Einsatzregion;
- c) leisten die Stützpunktfeuerwehren Altdorf, Andermatt und Erstfeld, zusätzliche Unterstützung im ganzen Kantonsgebiet.

Der Chemiewehrstützpunkt sowie die Betriebsfeuerwehren leisten Unterstützung, sofern die Mittel der Gemeinde- und der Stützpunktfeuerwehren nicht ausreichen oder Sonderausrüstungen für den Einsatz erforderlich sind.

4.3.2 Einsatz auf Strassen

Bei Schadenfällen auf Strassen leisten die zuständigen Gemeindefeuerwehren den Ersteinsatz. Der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin entscheidet über das Aufgebot von Spezialisten für die Strassenrettung der zuständigen Stützpunktfeuerwehr.

Die Stützpunktfeuerwehren Altdorf und Andermatt sind zuständig für die Strassenrettung, sofern die Mittel der betroffenen Gemeindefeuerwehren nicht ausreichen.

Die Strassenrettung durch die Stützpunktfeuerwehren Altdorf und Andermatt umfasst all jene Aufgaben, die nicht durch die zuständigen Gemeindefeuerwehren sowie die sanitätsdienstlichen Rettungskräfte ausgeführt werden.¹³

Die Stützpunktfeuerwehren Altdorf und Andermatt sorgen für die Bereitschaft von Spezialisten und Einsatzmittel für den Strassenrettungseinsatz.

Das Einsatzgebiet der Stützpunktfeuerwehr Altdorf für die Strassenrettung umfasst das nördliche Kantonsgebiet, das Reusstal und seine Seitentäler bis zum Kreisel in Göschenen, ohne die Gebiete Seelisberg und Urnerboden.

Das Einsatzgebiet der Stützpunktfeuerwehr Andermatt für die Strassenrettung umfasst das südliche Kantonsgebiet ab dem Kreisel in Göschenen, das Göschener Tal, die Schöllenen sowie das Urserntal.

Für Strassenrettungsaufgaben, die weder von den Gemeindefeuerwehren noch von den sanitätsdienstlichen Rettungskräften ausgeführt werden, schliesst der Regierungsrat mit den Stützpunktfeuerwehren Altdorf und Andermatt Leistungsvereinbarungen ab.

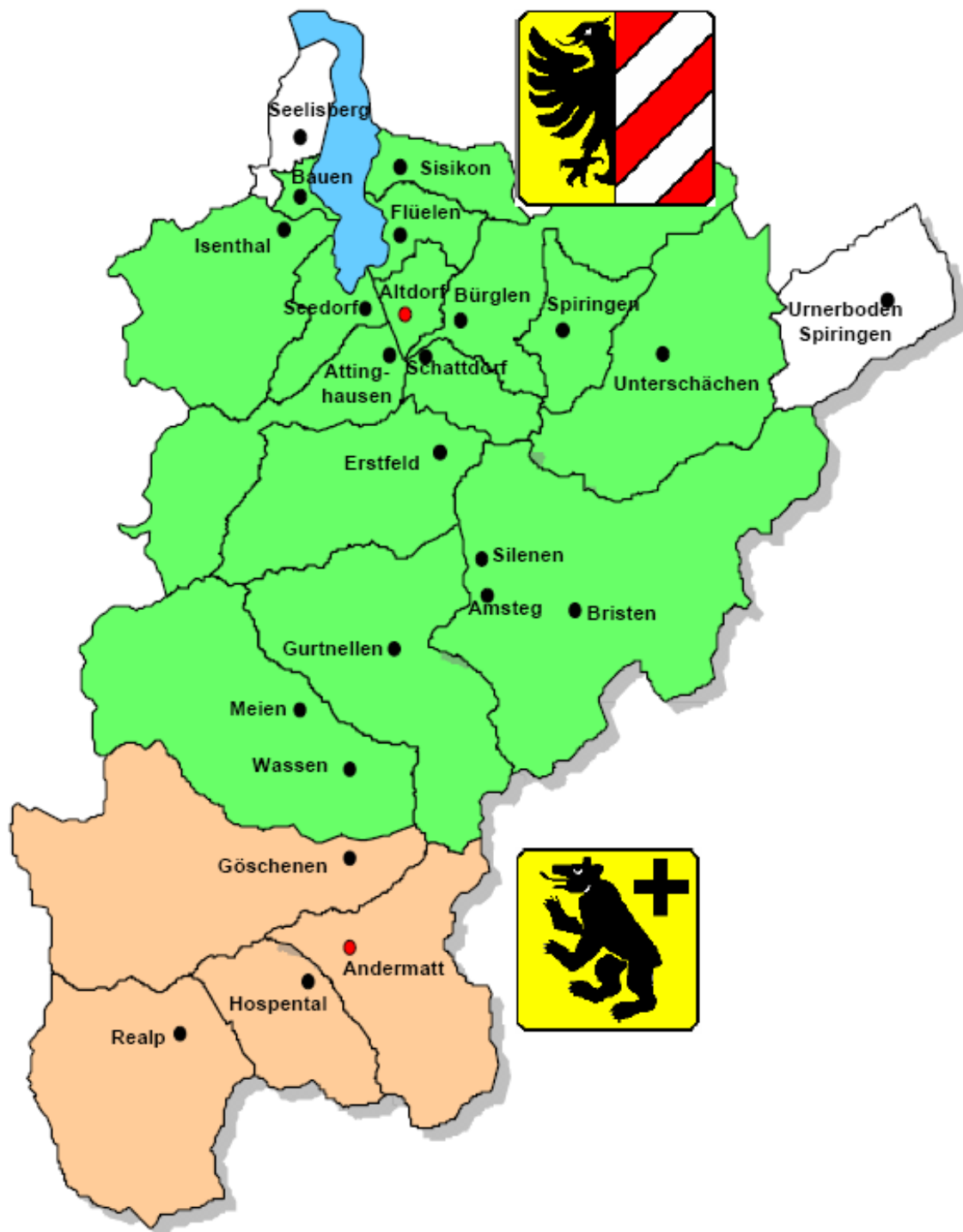
¹² Situation, in der in zahlreichen Bereichen und Sektoren die ordentlichen Abläufe nicht genügen, um die anstehenden Aufgaben zu bewältigen (Definition Bevölkerungsschutz).

¹³ Nach Artikel 5 Buchstabe e des Gesundheitsgesetzes hat der Kanton dafür zu sorgen, dass der Notfalldienst und der Rettungsdienst gewährleistet sind. Die Organisation des Notfalldienstes auf der Strasse obliegt somit der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Gestützt auf die vertraglichen Vereinbarungen des Kantons Uri mit der Feuerwehr Emmetten, leistet die Stützpunktfeuerwehr Stans (NW) Strassenrettungseinsätze auf dem Gebiet der Gemeinde Seelisberg und die Feuerwehr Grosstal Süd (GL) Strassenrettungseinsätze auf dem Gebiet des Urnerbodens.

Einsatzgebiet der Strassenrettung (Gemeinde-, Kantons-, Passstrassen)

SFW Altdorf	Unterland bis Kreisel Göschenen	(grün)
SFW Andermatt	Göschener Tal und Urserental	(braun)
FW Stans	Seelisberg	(weiss)
FW Grosstal Süd	Urnerboden	(weiss)



4.3.3 Einsatz auf Nationalstrassen

Mit der Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) am 1. Januar 2008 ist der Bund Eigentümer der Nationalstrassen. Er ist zuständig für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt des Nationalstrassen-netzes. Die Feuer-, Öl-, Chemie- und Strahlenwehr fallen unter die Hoheit der Kantone. Der Bund finanziert den Aufwand der Schadenwehren¹⁴ auf den Nationalstrassen.

Die Portalfeuerwehr beim Gotthard-Strassentunnel (Schadenwehr Gotthard SWG) bleibt erhalten. Sie wird im Sinne des Bundesamts für Strassen ASTRA/Logistikbasis der Armee LBA und der Kantone Uri und Tessin durch das Infrastruktur-Center Andermatt betrieben.

Die Werkhoffeuerwehr Flüelen bleibt vorderhand ebenfalls erhalten. Das Bundesamt für Strassen ASTRA hat einer befristeten Verlängerung des Einsatzauftrages für die Schadenwehr Nationalstrassen Urner Unterland N2/N4 (SNU) bis zum Abschluss der Umbauarbeiten beim Seelisbergtunnel, voraussichtlich bis 2014, zugestimmt.

Der befristete Einsatz der Schadenwehr Nationalstrassen Urner Unterland N2/N4 ist in der Leistungsvereinbarung des Bundesamts für Strassen ASTRA mit der Sicherheitsdirektion über die Schadenwehr Nationalstrassen Urner Unterland N2/N4 geregelt.

Für den Einsatz auf der Gotthardpassstrasse bis zur Kantonsgrenze Uri-Tessin, zur Unterstützung der Schadenwehr Nationalstrassen Urner Unterland N2/N4 und der Schadenwehr Gotthard sowie für die Öl-, Chemie- und Strahlenwehr auf den Nationalstrassen sind weitere Leistungserbringer notwendig. Die diesbezüglichen Einsätze der Feuerwehren sowie des Chemie- und des Strahlenwehrstützpunkts sind in der Vereinbarung des Bundesamts für Strassen ASTRA mit der Sicherheitsdirektion über Bundesbeiträge an Schadenwehren auf Nationalstrassen und ihren Bestandteilen geregelt. Die Vereinbarungen wurden am 1. Oktober 2008 vom Landrat genehmigt.

Die Sicherheitsdirektion regelt die Hilfeleistungen der Gemeinden Altdorf und Andermatt in besonderen Leistungsvereinbarungen.

Grundsätzlich gelten folgende Verantwortlichkeiten:

- a) Die Schadenwehr Gotthard ist zuständig für den Ersteinsatz im Gotthard-Strassentunnel sowie auf dem Nationalstrassenabschnitt N2 von Amsteg bis Göschenen.
- b) Die Stützpunktfeuerwehr Andermatt ist zuständig für Einsätze auf der Gotthardpassstrasse ab dem Kreisel in Göschenen bis zur Kantonsgrenze.
- c) Die Werkhoffeuerwehr Flüelen ist von Montag bis und mit Freitag in der Zeit von 06.00 bis 18.00 Uhr zuständig für den Ersteinsatz im Seelisbergtunnel N2, im Flüelertunnel N4 und auf der Axenstrasse N4 bis zur Kantonsgrenze Uri-Schwyz nördlich Sikon sowie auf dem Nationalstrassenabschnitt N2 vom Seelisbergtunnel bis Amsteg, inklusive Schwerverkehrskontrollzentrum Ripshausen und Raststätte Urnerland.

¹⁴ Organisierte Hilfeleistung bei Unfällen mit Mineralölprodukten, mit chemischen oder mit radioaktiven Stoffen (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Schadenwehrverordnung; RB 40.4325)

- d) Die Stützpunktfeuerwehr Altdorf ist von Montag bis und mit Freitag in der Zeit von 18.00 bis 06.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und eidgenössischen Feiertagen zuständig für den Ersteinsatz im Seelisbergtunnel N2, im Flüelertunnel N4 und auf der Axenstrasse N4 bis zur Kantongrenze Uri-Schwyz nördlich Sisikon sowie auf dem Nationalstrassenabschnitt N2 vom Seelisbergtunnel bis Amsteg, inklusive Schwerverkehrskontrollzentrum Ripshausen und Raststätte Urnerland.
- e) Der Chemiewehrstützpunkt stellt den Langzeitemschutz in Tunnelanlagen sicher und unterstützt bei Bedarf den Feuerwehreinsatz sowie die Strassenrettung.

Ab 2014 müssen die Angehörigen der Einsatzkräfte eine Spezialausbildung in Tunnel-einsatztaktik und Tunneleinsatzlehre durch eine zertifizierte Ausbildungsstätte nachweisen.

4.3.4 Einsatz auf Eisenbahnstrecken

Die Einsätze der Feuerwehren sowie des Chemie- und des Strahlenwehrstützpunkts zugunsten der Eisenbahnen werden in besonderen Vereinbarungen geregelt. Grundsätzlich gelten folgende Verantwortlichkeiten:

- a) Die Betriebswehr SBB Erstfeld ist zuständig für Einsätze auf dem Schienennetz der Schweizerischen Bundesbahnen SBB im Kanton Uri.
- b) Der Rettungsdienst Furkatunnel der Matterhorn-Gotthard-Bahn ist zuständig für Einsätze im Furkatunnel.
- c) Die Gemeindefeuerwehr Realp ist zuständig für Einsätze auf dem Schienennetz der Dampfbahn Furka-Bergstrecke im Kanton Uri.
- d) Die Gemeindefeuerwehr Seelisberg ist zuständig für Einsätze auf dem Schienennetz der Treib-Seelisberg-Bahn.
- e) Der Feuerwehrverbund der Gemeindefeuerwehren von Silenen und Amsteg ist während der NEAT-Bauphase zuständig für Einsätze auf der NEAT-Baustelle Amsteg.
- f) Die Gemeindefeuerwehr Erstfeld ist während der NEAT-Bauphase zuständig für Einsätze auf der NEAT-Baustelle Erstfeld.
- g) Bei Ereignissen auf Eisenbahnstrecken unterstützen die zuständigen Gemeindefeuerwehren den Einsatz ausserhalb der Tunnelanlagen.
- h) Bei Ereignissen in Tunnelanlagen unterstützt der Chemiewehrstützpunkt die eingesetzten Feuerwehren.

Sofern Sonderausrüstungen für den Einsatz notwendig sind oder die bahneigenen Mittel nicht ausreichen, leisten der Chemiewehrstützpunkt sowie:

- a) die Stützpunktfeuerwehr Erstfeld Unterstützung zugunsten der Betriebswehr SBB Erstfeld;
- b) die Betriebsfeuerwehr des Infrastruktur-Centers Andermatt Unterstützung zugunsten des Matterhorn-Gotthard-Bahn Rettungsdienstes Furkatunnel.

4.3.5 Einsatz bei Luftseilbahnen

Die Betriebsleitungen der Luftseilbahnen sind im Ereignisfall für Einsätze bei Luftseilbahnanlagen zuständig. Sie entscheiden über das Aufgebot von Spezialisten der Alpinen Rettung Schweiz.

Die Gemeindefeuerwehren unterstützen die Spezialisten der Alpinen Rettung Schweiz bei Einsätzen auf ihrem Gemeindegebiet.

Reichen die vorhandenen personellen und materiellen Mittel nicht aus, fordert der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin bei der Nachbarfeuerwehr weitere Unterstützung an.

4.3.6 Einsatz auf Seen

Die Ufergemeinden besorgen den Seerettungsdienst.¹⁵

Die Seepolizei ist zuständig für die Seerettung auf dem Urnersee.

Der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin der Ufergemeinden kann die Seepolizei oder den Chemiewehrstützpunkt aufbieten, sofern weitere Mittel oder Sonderausrüstungen für den Schadenwehreinsatz erforderlich sind.

Die Betreiber von Stauanlagen treffen Vorkehrungen für den Fall, dass der sichere Betrieb der Stauanlagen auf Grund von Verhaltensanomalien, Naturereignissen, Sabotageakten und dergleichen nicht mehr gewährleistet ist. Sie müssen bei einem Notfall alle erforderlichen Massnahmen treffen, um mögliche Gefährdungen zu verhindern.¹⁶

Zur Bewältigung von Ereignissen bei Stauanlagen vereinbaren die Betreiber der Stauanlagen mit den zuständigen Einwohnergemeinden vertraglich die gegenseitige Hilfeleistung und Zusammenarbeit im Ereignisfall.

4.3.7 Einsatz in militärischen Anlagen

Die Betriebsfeuerwehr des Infrastruktur-Centers Andermatt ist zuständig für Einsätze in militärischen Anlagen.

Der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin kann zur Unterstützung den Chemiewehrstützpunkt aufbieten, sofern die eigenen Mittel nicht ausreichen oder Sonderausrüstungen für den Einsatz erforderlich sind.

Die Leitung des Infrastruktur-Centers Andermatt sorgt für die Zutrittsberechtigung bei klassifizierten Anlagen.

4.4 Einsatz- und Alarmierungsbereitschaft

Die Kommandanten und Kommandantinnen der Gemeinde-, Betriebs- und Stützpunktfeuerwehren sowie des Chemie- und des Strahlenwehrstützpunkts sind für die Einsatzbereitschaft der Mannschaften und der Einsatzmittel verantwortlich. Sie stellen die Alarmierungsbereit-

¹⁵ Art. 6 Abs. 1 Kantonale Vollziehungsverordnung vom 11. November 1981 zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (RB 50.2111).

¹⁶ Art. 17 Abs. 1 und 2 Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Sicherheit der Stauanlagen (Stauanlagenverordnung, StAV; SR 721.102).

schaft der Feuerwehren sicher. Unmittelbar nach einem Einsatz ist die Einsatzbereitschaft wieder zu erstellen.

Das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär überprüft periodisch die Einsatz- und Alarmierungsbereitschaft der Stützpunktfeuerwehren.

4.5 Einsatzpläne

Die Kommandanten und Kommandantinnen der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren sorgen für das Erstellen der Einsatzpläne von Objekten mit besonderen Risiken oder Gefahren sowie von abgelegenen Objekten.

Bei der Ausarbeitung der Einsatzpläne der Kulturgüterschutzobjekte, unterstützen die Kulturgüterschutzspezialisten des Zivilschutzes der ZSO Uri, die Kommandanten und Kommandantinnen der Gemeinde.

4.6 Kantonale Alarmstelle

Die Kantonspolizei betreibt und unterhält die kantonale Alarmstelle.¹⁷

Die Abwicklung von der Annahme des Notrufs bis zum Eingang des Alarms bei den Feuerwehreinsatzkräften hat innerhalb einer Richtzeit von maximal 180 Sekunden und nach den Vorgaben der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) zu erfolgen. Dies bedeutet keine Verlängerung der bisherigen Richtzeiten. Um eine vollständige Alarmierung innerhalb von 180 Sekunden nach Annahme des Notrufes zu erreichen, sind das Notrufgespräch und die Alarmauslösung nach wie vor innerhalb von etwa 90 Sekunden abzuwickeln.

Die Richtzeiten entsprechen den Vorgaben des Interverbandes Rettungswesen.

4.7 Alarmordnung und Aufgebot

Im Ereignisfall erlässt der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin das Aufgebot der zuständigen Gemeindefeuerwehr oder die Betriebsfeuerwehr durch die kantonale Alarmstelle.

Reichen die vorhandenen Einsatzkräfte nicht aus, bietet der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin durch die kantonale Alarmstelle unverzüglich zusätzliche Einsatzkräfte in der Regel mit folgender Staffelung auf:

1. Nachbarfeuerwehr oder Betriebsfeuerwehr;
2. Nachbarfeuerwehren der Region;
3. die zugewiesene Stützpunktfeuerwehr;
4. weitere verfügbare Gemeinde-, Stützpunkt- oder Betriebsfeuerwehren.

Sind Sonderausrüstungen für den Einsatz notwendig, fordert der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin diese Einsatzmittel durch die kantonale Alarmstelle bei den Nachbar-, Betriebs- oder Stützpunktfeuerwehren, beim Chemie- oder beim Strahlenwehrstützpunkt an.

¹⁷ Art. 4 Buchstabe e Polizeigesetz vom 30. November 2008 (PolG; RB 3.8111)

Die Stützpunktfeuerwehren, der Chemie- und der Strahlenwehrstützpunkt haben auf Verlangen des Einsatzleiters oder der Einsatzleiterin unverzüglich auszurücken und im ganzen Kantonsgebiet Hilfe zu leisten.

Bei Chemie- und Strahlenwehreinsätzen ist immer zuerst die zuständige Gemeindefeuerwehr aufzubieten. Unmittelbar anschliessend alarmiert der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin den Pikettoffizier des Chemie- oder des Strahlenwehrstützpunkts.

Im Ereignisfall sind der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin, die Gemeindeführungsstäbe, der kantonale Führungsstab KAFUR, die Kantonspolizei, das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär und das Amt für Umweltschutz ermächtigt, die Stützpunktfeuerwehren sowie den Chemie- und den Strahlenwehrstützpunkt durch die kantonale Alarmstelle aufzubieten.

4.8 Einsatzleitung

Bis zum Eintreffen des Einsatzleiters oder der Einsatzleiterin auf dem Schadenplatz übernimmt der zuerst anwesende Offizier oder Unteroffizier der Gemeindefeuerwehr die Einsatzleitung auf dem Schadenplatz. Anschliessend übernimmt der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin die Einsatzleitung auf dem Schadenplatz.

Bei Betrieben mit eigener Betriebsfeuerwehr übernimmt der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin der Betriebsfeuerwehr die Einsatzleitung auf dem Schadenplatz des Betriebsareals.

Bei Chemieereignissen oder bei grösseren Ölwehreinsätzen übernimmt der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin des Chemiewehrstützpunkts die Einsatzleitung.

Nach dem Eintreffen von weiteren Einsatzorganisationen auf dem Schadenplatz bilden in der Regel die Einsatzverantwortlichen der beteiligten Organisationen die Einsatzleitung. Sie ernennen gemeinsam einen Einsatzleiter oder eine Einsatzleiterin.

Bei Grossereignissen oder bei mehreren Schadenplätzen koordiniert der Gemeindeführungsstab oder ein Führungsorgan des Kantons den Fronteinsatz aller Beteiligten.

4.9 Einsatzverbindungen

Die Gemeinde-, Betriebs- und Stützpunktfeuerwehren sowie der Chemie- und der Strahlenwehrstützpunkt sorgen selbstständig für die Beschaffung, den Ersatz, den Betrieb und den Unterhalt ihrer Verbindungsmittel.

Die Stützpunktfeuerwehren, der Chemie- und der Strahlenwehrstützpunkt müssen in ihrem Einsatzraum, der sich über das ganze Kantonsgebiet erstreckt, jederzeit mit Funk erreichbar sein. Sie sind demzufolge Teilnehmer im Sicherheitsfunknetz POLYCOM.

Die Feuerwehren, der Chemie- und der Strahlenwehrstützpunkt stellen im Einsatz ihre dauernde Erreichbarkeit über ihr Feuerwehrlokal sicher.

4.10 Einsatzdauer

Die Stützpunktfeuerwehren, der Chemie- und der Strahlenwehrstützpunkt leisten ihre Unterstützungseinsätze auf dem Schadenplatz nur solange als erforderlich.

Reichen die eigenen Mittel der Gemeinde- oder Betriebsfeuerwehr zur abschliessenden Bewältigung des Ereignisses aus, so sind die Stützpunktfeuerwehren, der Chemie- und der Strahlenwehrstützpunkt vom Auftrag zu entbinden.

Bei Langzeiteinsätzen kann der Kanton auf Ersuchen des Einsatzleiters oder der Einsatzleiterin Zivilschutzformationen zur Unterstützung oder Ablösung der Einsatzkräfte anbieten.

4.11 Einsatzrapport

Der Kommandant oder die Kommandantin der betroffenen Feuerwehr erstellt über den Einsatz innert Wochenfrist einen schriftlichen Rapport zuhanden des Amtes für Bevölkerungsschutz und Militär.

5 Ausbildung

Die Gemeinde-, Betriebs- und Stützpunktfeuerwehren planen, organisieren und führen gemeinsame Übungen durch.

Die Ausbildung der Mannschaften und Spezialisten in den vom Kanton zugewiesenen Fachbereichen umfasst in der Regel mindestens vier Übungen pro Jahr.

Die Kommandanten und Kommandantinnen sind für die Ausbildung ihrer Mannschaften und Spezialisten verantwortlich. Sie regeln und organisieren die Fachausbildung in Absprache mit dem Feuerwehrverband Uri¹⁸ und dem Amt für Bevölkerungsschutz und Militär.

Der Ausbildung innerhalb der Feuerwehren in der Region soll eine vermehrte Bedeutung zukommen. In diesem Bereich haben in den letzten Jahren Proben und Einsatzübungen stattgefunden.

Das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär plant, organisiert und führt im Einvernehmen mit den Stützpunktfeuerwehren Einsatzübungen im Verbund mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes durch.

6 Ausrüstung

Die Feuerwehren verfügen über die notwendigen Einsatzmittel. Diese umfassen die Grund- und die Sonderausrüstungen. Die Einwohnergemeinden und die Betriebe sind für die Beschaffung, den Unterhalt, die Lagerung und den Ersatz der Einsatzmittel verantwortlich.

Die Koordination der Materialbeschaffung soll innerhalb der Region fortgesetzt und noch verbessert werden.

Für die einheitliche Ausrüstung und die optimale Zusammenarbeit der Feuerwehren werden folgende Einsatzmittel empfohlen:

¹⁸ Gemäss Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat des Kantons Uri und dem Feuerwehrverband Uri vom 1. Januar 1980 vermittelt der Feuerwehrverband Uri die einheitlichen Grundlagen für die Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehren und der Kader. Er organisiert und führt die dazu notwendigen Grund- und Spezialistenkurse durch.

6.1 Grundausrüstung Gemeinde- / Betriebsfeuerwehr

1	Brandschutzjacke / Brandschutzhose	
1	Rettungsgurt	Kombination in Brandschutzjacke möglich
1	Helm	
1	Paar Schutzhandschuhe	
1	Paar Stiefel	
1	Arbeitsbekleidung	
1	Einsatzfahrzeug	
1	Kleinlöschleinheit	≥ 250 l oder Hochdruck auf Tanklöschfahrzeug
1	Motorspritze Typ I	400 l/min
1	Motorspritze Typ II (FPN 10-1500)	1'500 l/min
	Schlauchmaterial	Ø 40 mm / 250 m
	Schlauchmaterial	Ø 55 mm / 500 m
	Schlauchmaterial	Ø 75 mm / 500 m
1	Hydroschild	≥ 800 l/min bei 6 bar
1	Schaumrohr	inklusive Zumischer
6	Atemschutzgeräte	300 bar
12	Atemschutzflaschen	300 bar
3	Leitern	≤ 11 m
6	Rettungsleinen	≥ 15 m
4	Rettungsleinen	30 m
10	Hilfsstricke	≥ 1.2 m
5	Funkgeräte	160 MHz
1	Funkgerät POLYCOM	aus Bestand ZSO Uri / GFS
2	Stromerzeuger	230 V
5	Scheinwerfer	500 W
1	Ölwehrkoffer	Notbesteck
3	Mikrosorb-Schläuche	Absorptionsvermögen 120 l
5	Schwimmwesten	Rettungswesten
1	Kaminbrandset	Seile / Ketten
1	Verkehrshelferausrüstung	Triopan / Westen / usw.

6.2 Grundausrüstung (SFW Altdorf, SFW Andermatt, SFW Erstfeld)

1	Tanklöschfahrzeug	1'500 l / 7.5 - 14 t
1	Atemschutzfahrzeug	in Kombination mit Mannschaftsfahrzeug möglich
1	Mannschaftsfahrzeug	
1	Motorspritze Typ II (FP 10-1500)	1'500 l
1	Wasserwerfer	≥ 1'500 l/min
1	Kombischaumrohr	inklusive Zumischer
10	Atemschutzgeräte	300 bar
20	Atemschutzflaschen	300 bar
1	Überdruckbelüfter	25'000 m ³ /h
1	Sanitätsmaterial	Grundausrüstung
2	Funkgeräte POLYCOM	
1	Löschwasserbecken	3'000 l
1	Stützenleiter / Strebenleiter	14 m
3	Tauchpumpen	230 V
1	Tauchpumpe	380 V

6.3 Sonderausrüstung Waldbrand (SFW Altdorf)

1	Löschwasserbecken	45 m ³
1	Waldbrandsortiment	Ø 25 mm Schlauchmaterial

6.4 Sonderausrüstung Strassenrettung (SFW Altdorf, SFW Andermatt)

1	Strassenrettungsfahrzeug	
3	Funkgeräte POLYCOM	Geräte des Stützpunktes eingerechnet
1	Spreizer	hydraulisch
1	Rettungsschere	hydraulisch
1	Rettungszylinder	hydraulisch
1	Sortiment Hebekissen	pneumatisch
1	Airbag-Sicherung	

6.5 Sonderausrüstung Strahlenwehrstützpunkt (SFW Erstfeld)

2	Dosisleistungsmessgeräte	X 100 W
6	Kontaminationsmessgeräte	
11	Dosismess- und Warngeräte	Personendosimeter
6	Wischtestsonden	
3	Isotopenzangen	0.95 m und 3m
1	Anhänger	

6.6 Sonderausrüstung Stufe Kanton

1	Löschwasserpumpe	4'500 l/min
1	Schlauchverleger	Ø 110 mm / 1'000 m
1	Löschwasserbecken	45 m ³
4	Funkgeräte POLYCOM	Je zwei in Einsatzregion Schächental, Gitschen

6.7 Sonderausrüstung Chemiewehrstützpunkt

1	Einsatzleitungsfahrzeug	
1	Universallöschfahrzeug	
1	Atemschutzfahrzeug	PA-Geräte
1	Rüstfahrzeug	Schweres Chemiewehrmaterial
1	Öl- und Chemiewehr-Einsatzboot	
24	Atemschutzgeräte	300 bar
96	Atemschutzflaschen	300 bar
1	Überdruckbelüfter	135'000 m ³ /h / Anhänger
1	Ölabscheider	mobil / Anhänger
	See- und Schwemmhholzsperrern	Anhänger
	Schlauchmaterial	Ø 110 mm / Anhänger
	Öl- und Chemiewehrmaterial	Auffang-, Abdicht-, Umpumpmaterial
	Dekontaminationsmaterial	Rüstfahrzeug
	Tierseuchen-Einsatzmaterial	Anhänger
	Wärmebildkamas	
	Sanitätszelte	
	Transport-Einsatzfahrzeuge	mit Materialanhängern

6.8 Sonderausrüstung Atemschutz Langzeiteinsatz (Chemiewehrstützpunkt)

1	Atemschutzfahrzeug	
16	Kreislaufgeräte	BG 4

7 Regelung der Finanzierung

7.1 Beiträge aus dem Feuerlöschfonds¹⁹

7.1.1 Ordentliche Beiträge / Jahrespauschale

Gemäss Artikel 5 der Verordnung über die Beitragspflicht sowie die Verwendung der Löschststeuer und freiwilligen Beiträge der im Kanton Uri arbeitenden Feuerversicherungsgesell-

¹⁹ FFR (RB 30.3313)

schaften²⁰ haben die Gemeinden, die eine nach den ordentlichen Verhältnissen und Bedürfnissen erforderliche Gemeindefeuerwehr organisieren und hierfür die notwendigen Einrichtungen und Geräte beschaffen und unterhalten, Anrecht auf Beiträge aus dem kantonalen Feuerlöschfonds.

Der bisher übliche Grundbeitrag von 5'000 Franken pro Feuerwehr wird beibehalten.

Der Kanton vergütet den Feuerwehren in Form von Pauschalbeiträgen die Kosten für:

- a) Einsatz und Ausbildung;
- b) Wartung und Unterhalt von Lokalitäten, Fahrzeugen, Gerätschaften, Alarmierungs- und Kommunikationsmittel;
- c) Beschaffung von Verbrauchs- und Kleinmaterial;
- d) Verwaltung und Administration.

7.1.2 Ausserordentliche Beiträge

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen²¹ dürfen Beiträge aus dem Feuerlöschfonds grundsätzlich nicht für die konkrete Brandbekämpfung, sondern ausschliesslich nur für den Brandschutz und die Prävention von Elementarschäden verwendet werden.

Auf Gesuch hin werden ausserordentliche Beiträge aus dem Feuerlöschfonds²² ausgerichtet, insbesondere für die:

- a) Aus- und Weiterbildung;
- b) Ausrüstung, Gerätschaften und Materialien;
- c) Alarmierung und Kommunikation;
- d) Feuerwehrlokale;
- e) Brandverhütungsmassnahmen und Löschwasserversorgungen.

Für alle ordentlichen Beschaffungen gelten die Bestimmungen des Reglements über den kantonalen Feuerlöschfonds (FFR)²³.

7.1.3 Stützpunktbeiträge

Die verfügbare Beitragssumme für die ordentlichen Aufwendungen der Gemeinden mit Stützpunktfeuerwehren bleibt unverändert und beträgt weiterhin insgesamt 60'000 Franken. Die Verteilung der Stützpunktbeiträge wird in der bisherigen Höhe belassen:

Stützpunktfeuerwehr Altdorf:	25'000 Franken	zuständig für 11 Einwohnergemeinden
Stützpunktfeuerwehr Andermatt:	10'000 Franken	zuständig für 3 Einwohnergemeinden
Stützpunktfeuerwehr Erstfeld:	25'000 Franken	zuständig für 5 Einwohnergemeinden

²⁰ RB 30.3312

²¹ VAG (SR 961.01)

²² Art. 8 FFR (RB 30.3313)

²³ RB 30.3313

Der Stützpunktbeitrag ist für die gemeinsame Ausbildung, Administration und Beschaffungen zugunsten der Gemeinden, für welche der Stützpunkt zuständig ist, zu verwenden.

Für die Abgeltung der Nachbarschaftshilfe zugunsten von Seelisberg und Urnerboden ist neu ein Betrag von je 5'000 Franken an die Feuerwehr Emmetten und Grosstal Süd vorgesehen.

7.2 Beiträge für den Chemie- und den Strahlenwehrstützpunkt

Die Aufwendungen des Chemie- und des Strahlenwehrstützpunkts werden gemäss Schadenwehrverordnung²⁴ und Schadenwehrreglement²⁵ abgegolten.

7.3 Beiträge für Sonderausrüstungen

Der Kanton beteiligt sich an den Kosten für die Beschaffung von Sonderausrüstungen wie Strassenrettungsfahrzeuge, Strassenrettungsmaterial und dergleichen für die vom Kanton zugewiesenen Aufgaben der Stützpunktfeuerwehren. Die Beschaffungsvorhaben sind im Rahmen des Voranschlags des Kantons zu bewilligen.

7.4 Beiträge für die Strassenrettung

Der Kanton vergütet den Stützpunktfeuerwehren Altdorf und Andermatt die Aufwendungen für die Strassenrettung mit einer jährlichen Pauschale. Sie umfasst insbesondere die Ausgaben für die Einsatzbereitschaft, die Einsätze, die Ausbildung, die persönliche Ausrüstung, die Instandhaltung, die Administration und die Verwaltung.

Die Entschädigung wird direkt den Gemeinden ausgerichtet und beträgt für die:

- a) Gemeinde Altdorf: 50'000 Franken;
- b) Gemeinde Andermatt: 5'000 Franken.

7.5 Beiträge für die Feuerwehr und die Strassenrettung auf Nationalstrassen

Der Kanton vergütet den Stützpunktfeuerwehren Altdorf und Andermatt die Aufwendungen für die Feuerwehr und die Strassenrettung auf den Nationalstrassen mit einer jährlichen Pauschale.

Die Entschädigung wird direkt den Gemeinden ausgerichtet und beträgt für die:

- a) Gemeinde Altdorf: 85'000 Franken;
- b) Gemeinde Andermatt: 15'000 Franken.

²⁴ Verordnung vom 5. April 1995 über die Schadenwehr (RB 40.4325)

²⁵ Reglement vom 2. Dezember 1996 über die Entschädigung der Schadenwehr (RB 40.4328)

7.6 Beiträge für die Schadenwehr auf Nationalstrassen

Der Kanton trägt die Kosten des Chemiewehrstützpunktes für die Schadenwehr auf den Nationalstrassen, inklusive Seelisberg-, Gotthardstrassen- und Flüelertunnel, insbesondere für die Einsatzbereitschaft, die Einsätze, die Ausbildung, die persönliche Ausrüstung, die Instandhaltung, die Administration und Verwaltung.

Die Entschädigung der Vorhalteleistungen des Chemiewehrstützpunkts beträgt:

- | | |
|---|----------------|
| a) Grund- und Sockelbeitrag Bereitschaftsdienst Chemiewehr: | 85'437 Franken |
| b) Grundbeitrag für Langzeitatenschutz: | 60'000 Franken |

7.7 Einsatzkosten

Die Einwohnergemeinden und Betriebe tragen ihre Einsatzkosten selbst, sofern sie nicht der Verursacher nach den Bestimmungen des FSG²⁶ zu übernehmen hat.

Die Hilfe leistende Einwohnergemeinde oder der Hilfe leistende Betrieb trägt die Einsatzkosten auch ausserhalb der Standortgemeinde oder des Betriebsareals der eigenen Feuerwehr.

Gemäss Artikel 8 Buchstabe c Absatz 10 FFR²⁷ können an die Kosten für Feuerwehreinsätze anlässlich eines Grossereignisses oder einer Katastrophe unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der betroffenen Gemeinde höchstens 25 Prozent der Einsatzkosten aus dem Feuerlöschfonds vergütet werden.

Das Amt für Umweltschutz verrechnet die Einsatzkosten des Chemie- und des Strahlenwehrstützpunkts nach den Bestimmungen des Schadenwehrreglements²⁸.

7.8 Wiederkehrende Erträge

Die Finanzierung der ordentlichen jährlichen Aufwendungen des Kantons zugunsten des Feuerwehrwesens basiert auf folgenden Geldmitteln:

- a) Beiträge der im Kanton Uri arbeitenden Feuer-Versicherungsgesellschaften zugunsten des kantonalen Feuerlöschfonds;
- b) Beiträge des Bundesamts für Strassen ASTRA gemäss den Weisungen vom 18. Dezember 2007 über Bundesbeiträge an Schadenwehren auf den Nationalstrassen.
- c) Beiträge aus Forderungen gegenüber Schadenverursachern gemäss Schadenwehrverordnung²⁹.
- d) Leistungsvereinbarungen mit anderen Kantonen oder Bahnbetreibern im Zusammenhang mit Vorhaltekosten des Chemie- und des Strahlenwehrstützpunkts.

²⁶ Art. 29 und Art. 33 FSG (RB 30.3111)

²⁷ RB 30.3313

²⁸ Reglement vom 2. Dezember 1996 über die Entschädigung der Schadenwehr (RB 40.4328)

²⁹ Verordnung vom 5. April 1995 über die Schadenwehr (RB 40.4325)

7.9 Finanzielle Auswirkungen

Die Mittel des Feuerlöschfonds stehen wie bisher zweckgebunden zur Verfügung.

Der Gesamtbetrag für die Stützpunktentschädigung bleibt unverändert.

Das ASTRA trägt die Kosten für Strassenrettungs-, Schadenwehr- und Feuerwehreinsätze auf den Nationalstrassen.

Der Kanton trägt neu die Kosten für die Strassenrettung auf den Kantonsstrassen.

7.10 Vergütung an die Feuerwehren

Gemeinde	Grund- beitrag	Brandversicherung ¹		Jahres- pauschale	Stützpunkt Beitrag	Strassenrettung		Vergütung total	
	Fr.	%	Fr.	Fr.	Fr.	KS Fr.	NS Fr.	Fr.	
Altdorf	5'000	27.12	24'408	29'408	25'000	50'000	85'000	189'408	
Andermatt	5'000	6.75	6'075	11'075	10'000	5'000	15'000	41'075	
Attinghausen	5'000	3.46	3'114	8'114				8'114	
Bauen	5'000	0.75	675	5'675				5'675	
Bürglen	5'000	8.32	7'488	12'488				12'488	
Erstfeld	5'000	9.25	8'325	13'325	25'000			38'325	
Flüelen	5'000	6.24	5'616	10'616				10'616	
Göschenen	5'000	1.17	1'053	6'053				6'053	
Gurtellen	5'000	1.56	1'404	6'404				6'404	
Hospental	5'000	0.75	675	5'675				5'675	
Isenthal	5'000	0.52	468	5'468				5'468	
Realp	5'000	0.70	630	5'630				5'630	
Schattdorf	5'000	15.50	13'950	23'950				23'950	
- Haldi	5'000								
Seedorf	5'000	4.80	4'320	9'320				9'320	
Seelisberg	5'000	3.30	2'970	7'970				7'970	
Silenen	5'000	4.65	4'185	19'185				19'185	
- Amsteg	5'000								
- Bristen	5'000								
Sisikon	5'000	1.17	1'053	6'053				6'053	
Spiringen	5'000	1.27	1'143	11'143				11'143	
- Urnerboden	5'000								
Unterschächen	5'000	1.08	972	5'972				5'972	
Wassen	5'000	1.64	1'476	6'476				6'476	
Nachbarschaftshilfe									
Kanton Glarus					5'000			5'000	
Kanton Nidwalden					5'000			5'000	
Total	120'000	100.00%	90'000	210'000	70'000	55'000	100'000	435'000	

Legende:

- ¹ Brandversicherung: Prozentanteil der Einwohnergemeinde am Brandversicherungskapital des Kantons
 NS: Nationalstrassen N2 und N4
 KS: Kantonsstrassen

8 Anpassung der gesetzlichen Grundlagen

8.1 Reglement über den kantonalen Feuerlöschfonds (FFR)³⁰

Der Artikel 8 Buchstabe b Ziffer 5 FFR zu streichen, da die Vergütung der Einsatzkosten für einen Einsatz der Stützpunktfeuerwehren ausserhalb der Standortgemeinde wegfällt.

Neu ist der Stützpunktbeitrag für die gemeinsame Ausbildung, Administration und Beschaffungen zugunsten der Gemeinden, für welche der Stützpunkt zuständig ist, zu verwenden. Deshalb erfordert es eine Anpassung von Artikel 8 Buchstabe b Ziffer 5 FFR.

Die Beiträge für die Hilfeleistungen der Nachbarkantone zugunsten von Seelisberg und Urnerboden erfordern ebenso eine Ergänzung von Artikel 8 Buchstabe b FFR.

8.2 Regelung der Stützpunkt-Feuerwehren im Kanton Uri

Die Regelung vom 30. November 1990 der Stützpunkt-Feuerwehren im Kanton Uri wird durch das in Ziffer 8.3 erwähnte Reglement ersetzt und ist folglich aufzuheben.

8.3 Reglement über die Stützpunktfeuerwehren (SFWR)³¹

Das neue Reglement über die Stützpunktfeuerwehren (Stützpunktfeuerwehrrglement, SFWR: RB 30.3117) bezeichnet die Stützpunktfeuerwehren und regelt den Einsatz, die Organisation, die Aufgaben und die Ausrüstung sowie die Kostenverteilung.

9 Umsetzungsprozess

9.1 Kritische Erfolgsfaktoren

Entscheidend für die erfolgreiche Umsetzung des Konzepts sind der Einbezug und die Mitbestimmung der Einwohnergemeinden. Ihnen obliegt die Verantwortung für den Feuerchutz. Der Kanton und die Gemeinden haben im Einvernehmen eine tragfähige, einfache und zweckmässige Lösung mit klarer Aufgaben- und Verantwortungszuweisung zu finden. Dabei ist auf der Basis von festgelegten Leistungen und Kosten eine kantonale und gebietsweise Zusammenarbeit zu fördern und sicherzustellen.

Eine breite Akzeptanz von Massnahmen und deren effiziente Umsetzung sind nur möglich, wenn alle Beteiligten die Verbesserung der heute vorhandenen Strukturen und Aufgabeteilungen als gemeinsame Zielsetzung mittragen.

Im personellen Bereich sind zusätzliche Ressourcen kaum denkbar. Das Halten der heutigen Bestände der Feuerwehren wäre wünschenswert.

Die Aufgabe der Strassenrettung stellt für die Stützpunktfeuerwehren Altdorf und Andermatt eine zusätzliche Herausforderung dar.

³⁰ RB 30.3313

³¹ RB 30.3117

10 Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
ABM	Amt für Bevölkerungsschutz und Militär
AdC	Angehörige/r der Chemiewehr
AdFW	Angehörige/r der Feuerwehr
AdS	Angehörige/r der Strahlenwehr
AfU	Amt für Umweltschutz
ASTRA	Bundesamt für Strassen
BAV	Bundesamt für Verkehr
BFW	Betriebsfeuerwehr
CW	Chemiewehr
DFB	Dampfbahn Furka Bergstrecke
FW	Feuerwehr
GE XI	Gebietseinheit XI, zuständig für Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen
KAPO	Kantonspolizei
LBA	Logistikbasis der Armee
MGB	Matterhorn Gotthard Bahn
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
NEAT	Neue Eisenbahnalpentransversale
NS	Nationalstrasse
Rttg D	Rettungsdienst
BW SBB	Betriebswehr Schweizerische Bundesbahnen
SFW	Stützpunktfeuerwehr
SID	Sicherheitsdirektion
SNU	Schadenwehr Nationalstrassen Urner Unterland N2/N4
STW	Strahlenwehr
SVZ	Schwerverkehrskontrollzentrum
SW/SWG	Schadenwehr / Schadenwehr Gotthard
UVEK	Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VBS	Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
WFW	Werkhoffeuerwehr
ZSO	Zivilschutz Organisation

